

gesehen, bis zu ihrer neunundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

48/463. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

B⁵⁷

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 5. April 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁸, unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/463 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung ausnahmsweise, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Truppe für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai 1994 Verpflichtungen in Höhe von 5.360.000 US-Dollar brutto (5.198.000 Dollar netto) einzugehen, unter Zugrundelegung des entsprechenden Teilbetrags des vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen empfohlenen Betrages.

48/464. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

B⁵⁹

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 5. April 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁰, unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/464 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon ausnahmsweise, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Truppe für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai 1994 Verpflichtungen in Höhe von 23.714.000 US-Dollar brutto (22.949.000 Dollar netto) einzugehen, unter Zugrundelegung des entsprechenden Teilbetrags des vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen empfohlenen Betrages.

48/466. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

B⁶¹

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 9. März 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶² und nach Hinweis auf ihren Beschluß 48/466 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

a) beschloß die Generalversammlung, den Generalsekretär ausnahmsweise zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait für den Zeitraum vom 1. bis 31. März 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 2.171.950 US-Dollar brutto (2 Millionen Dollar netto) einzugehen, d.h. dem einem Monat entsprechenden Teilbetrag aus der in ihrem Beschluß 48/466 A vorgesehenen Ausgabeermächtigung;

b) kam die Generalversammlung überein, einen Beschluß über die Frage der Beitragsveranlagung für die Beobachtermission zu fassen, falls bis zum 15. März 1994 kein Beschluß über die Finanzierung der Beobachtermission gefaßt worden sein sollte, vorbehaltlich des Vorliegens eines Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

c) gab die Generalversammlung ihrer tiefen Besorgnis über die derzeitige Höhe der Beitragsrückstände Ausdruck und forderte die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen nachdrücklich auf, ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig zu entrichten.

48/468. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

B⁶³

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 9. März 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁴, nach Hinweis auf ihren Beschluß 48/468 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

a) beschloß die Generalversammlung, den Generalsekretär ausnahmsweise zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. bis 31. März 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 2.941.200 US-Dollar brutto (2.666.700 Dollar netto) einzugehen, d.h. dem einem Monat entsprechenden Teilbetrag aus der in ihrem Beschluß 48/468 A vorgesehenen Ausgabeermächtigung;

b) kam die Generalversammlung überein, einen Beschluß über die Frage der Beitragsveranlagung für die Beobachtermission zu fassen, falls bis zum 15. März 1994 kein Beschluß über die Finanzierung der Beobachtermission gefaßt worden sein sollte, vorbehaltlich des Vorliegens eines Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

c) gab die Generalversammlung ihrer tiefen Besorgnis über die derzeitige Höhe der Beitragsrückstände Ausdruck und forderte die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen nachdrücklich auf, ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig zu entrichten.

48/470. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen

B⁶⁵

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 9. März 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁶ und nach Hinweis auf ihre Resolution 47/210 B vom 14. September 1993 und ihren Beschluß 48/470 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen

a) beschloß die Generalversammlung ausnahmsweise, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Truppe für den Zeitraum vom 1. bis 31. März 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 97.301.000 US-Dollar brutto (96.439.500 Dollar netto) einzugehen, d.h. dem einem Monat entsprechenden Teilbetrag aus der in Ziffer 10 ihrer Resolution 47/210 B und in ihrem Beschluß 48/470 A vorgesehenen Ausgabeermächtigung;

b) kam die Generalversammlung überein, einen Beschluß über die Frage der Beitragsveranlagung für die Truppe zu fassen, falls bis zum 11. März 1994 kein Beschluß über die Finanzierung der Truppe gefaßt worden sein sollte, vorbehaltlich des Vorliegens eines Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;